

Punkt der OIB-Richtlinie	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
Pkt. 0 Vorbemerkungen		Allgemein: In den Erläuterungen sollten für sämtliche Vorschriften, die Ausführungen vorschreiben, die Hintergründe und Schutzziele dargelegt werden, weil nur dann Planerinnen und Planern eine „gleichwertige, aber abweichende Lösung“ vorsehen können.	sh. oben
Pkt. 2.3.2	Sanitärbereiche müssen über eine entsprechende Anzahl von Waschbecken verfügen	Dieser Punkt sollte entfallen.	Die Auswirkungen dieser zusätzlichen Vorschrift ausgerechnet und ausschließlich auf Waschbecken bezogen erschließt sich nicht. Darüber hinaus ist die Bestimmung sehr unpräzise abgefasst ("entsprechende Anzahl"). Unklare Festlegungen führen zu vermehrten Diskussionsaufwand und setzen Bewilligungsverfahren unterschiedlichen Auslegungen aus. Das kann zu Verzögerungen und Rechtsunsicherheit führen.
Pkt. 3.1.2	Einrichtungen zur technisch einwandfreien Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern bei Bauwerken sind dann erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die beim Bauwerk anfallenden Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können oder • eine gesammelte Ableitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Durchfeuchtung von Mauerwerk, Rutschungen) erforderlich ist. Dabei können Flächen geringen Ausmaßes (z.B. Gesimse, Vorsprünge, kleine Balkone) außer Betracht gelassen werden. 	Einrichtungen zur technisch einwandfreien Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern bei Bauwerken sind dann erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die beim Bauwerk anfallenden Niederschlagswässer auf öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können oder • eine gesammelte Ableitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Durchfeuchtung von Mauerwerk, Rutschungen) erforderlich ist. Dabei können Flächen geringen Ausmaßes (z.B. Gesimse, Vorsprünge, kleine Balkone (<5m² bzw. 1,5 m Auskragung)) außer Betracht gelassen werden. 	- Eigene Verkehrsflächen liegen in der Eigenverantwortung des Bauwerbers. "Klein" ist nicht eindeutig und schafft Planungsunsicherheit.
Pkt. 3.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • die über eine Versorgung mit Trink- oder Nutzwasser verfügen, • die Anlagen aufweisen, bei denen sich Kondensate bilden oder • bei denen sonst Abwässer anfallen, sind mit Anlagen zur Sammlung von Abwässern auszustatten. Die gesammelten Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.	Alle Bauwerke, (...) sind mit Anlagen zur Sammlung von Abwässern auszustatten. Anlagen, die Abwasser transportieren oder speichern, sind flüssigkeitsdicht auszuführen. Die gesammelten Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.	Hausanschlusskanäle und Senkgruben werden durch das Wasserrechtsgesetz nicht erfasst. Für diese Anlagen muss die Regelung durch das Baurecht erfolgen.
Pkt. 5.3.3	Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen. Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen. Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.	Bitte in den Erläuterungen aufnehmen, dass zivilrechtliche Vereinbarungen gleichwertig sind	Klarstellung
Pkt. 6.3 Vorsorge vor Überflutungen	Vorsorge vor Überflutungen Falls das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen nicht über dem Niveau des hundertjährigen Hochwasserereignisses liegt, muss Vorsorge für einen gleichwertigen Schutz gegen Überflutung getroffen werden.	Falls das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen nicht über dem Niveau des hundertjährigen Hochwasserereignisses liegt, muss Vorsorge für einen gleichwertigen Schutz gegen Überflutung getroffen werden. Ergänzung: Jedenfalls ist auf durch Vorliegen von geeigneten Gefahrenkarten vorhersehbare oberflächige Wasserabflüsse z.B. infolge von Hangwässern und Hochwasserereignissen sowie auf ansteigendes Grundwasser Bedacht zu nehmen.	Bis dato wurden diese Gefährdungen des Bauwerks nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt. Auf Grund von Erhebungen werden durch diese Gefahren aber ca. 50% aller Schäden bei Bauwerken im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen verursacht.
Pkt. 8.2.2	Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass der Referenzwert von 1 mSv pro Jahr für die Gammastrahlung aus Bauprodukten eingehalten wird. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn nur Bauprodukte verwendet werden, <ol style="list-style-type: none"> a) die nicht die in Anhang A angeführten Materialien enthalten oder b) deren Aktivitätskonzentrationsindex i gemäß Anhang B den Wert 1 nicht überschreitet. Bauprodukte, die weder Punkt a) noch Punkt b) erfüllen, können jedoch verwendet werden, wenn unter Berücksichtigung aller für den Strahlenschutz relevanten Faktoren nachgewiesen wird, dass der Referenzwert von 1 mSv pro Jahr für die externe Exposition in Aufenthaltsräumen durch Gammastrahlung aus Bauprodukten zusätzlich zur externen Exposition im Freien nicht überschritten wird.	Es sollte die alte Formulierung des Punkt 8.2 beibehalten werden.	Diese Bestimmungen samt der Anhänge A und B sind als Teil der OIB Richtlinie nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollten entsprechende Schutzmaßnahmen bei den Regeln für die Zulassung von Bauprodukten Anwendung finden. Ein Abwälzen dieser Verantwortung auf die Planer, Baufirmen und kleinen Bauherren ist unlogisch und entspricht nicht dem üblichen Weg. Dadurch besteht die Wahrscheinlichkeit, dass das Schutzziel oft nicht erreicht werden wird. Vielmehr müssten Hersteller und Händler von Baumaterial kennzeichnen, ob dieses für die Verwendung im Innenraum zulässig ist. Sollte diese Bestimmung kommen, müsste in Zukunft beim Einbau einer Granitarbeitsplatte in einer Küche ein Strahlenphysiker beigezogen werden. Das ist unverhältnismäßig.
Pkt. 9.1.3	Ragen Bauteile (z.B. Balkone, Dachvorsprünge, Loggien, Erker, vorspringende Geschoße) desselben Bauwerkes in den freien Lichteinfall hinein, so muss die gesamte Lichteintrittsfläche mindestens 15 % der Bodenfläche des Raumes betragen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Tiefe des Hineinragens, gemessen von der Fassadenflucht im Bereich der jeweiligen Lichteintrittsfläche, nicht mehr als 1,50 m beträgt.	Es sollten – zumindest in den Erläuterungen – folgende Klarstellungen erfolgen: + mit „1,50 m“ ist nur jeder Bereich gemeint, der in das Lichtprisma hineinragt, + Glasflächen sind unter bestimmten Bedingungen nicht zu berücksichtigen	Klarstellung
Pkt. 11.1 Fußbodenniveau von Räumen	Das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen muss wenigstens an einer Fenstersseite über deren gesamte Länge über dem an den Aufenthaltsraum angrenzenden Gelände nach der Bauführung liegen.	Diese Bestimmung sollte zur Gänze entfallen.	Das Schutzziel das hier verfolgt wird ist nicht nachvollziehbar; eine gute Gestaltung von Räumen unter Niveau wurde bereits oft erreicht und von der Fachwelt anerkannt. Die Schutzziele Tageslicht und Sichtbezug sind ohnehin an anderer Stelle geregelt. Die Frage der Abdichtung und Isolierung kann technisch gelöst werden.
Pkt. 14 Bauführungen im Bestand	Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB Richtlinie zulässig, sofern das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.	Diese Bestimmung sollte bereits als Vorbemerkung stehen und sollte möglichst in allen Richtlinien eingearbeitet werden.	Diese Bestimmung wird begrüßt, da sie einer zeitgemäßen Adaptierung von Bauwerken förderlich ist, da bei zu hohen Anforderungen Adaptierungen oft gänzlich unterbleiben.